

vom 22.07.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Öffnungszeiten	3
§ 3 Benutzung und Verhalten	3
§ 4 Benutzung von Sport-, Kinderspiel- und Grillplätzen	3
§ 5 Ordnungsvorschriften für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen	4
§ 6 Verhalten auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen	5
§ 7 Verhalten auf Sportplätzen	5
§ 8 Verhalten auf Grillplätzen	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 10 Ausnahmen sowie weitere Gesetze und Vorschriften	8

Benutzungsordnung

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 22.07.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Böblingen stellt ihren Einwohnern öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Flächen, Plätze und Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die Anlagen bieten wohnungsnaher Erholungs-, Kinderspiel- und Freizeiträume für unterschiedliche Nutzergruppen, gestalten das Ortsbild, fördern das Kleinklima in der Stadt und leisten einen Beitrag zur Artenvielfalt. Sie sind ein wichtiges Element der Freizeitqualität der Stadt Böblingen für Erwachsene, Kinder und Familien, für die gesamte Bevölkerung und Besucher. Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter dieser Flächen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen im Stadtgebiet, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Fest- und Sportplätze sowie Liegewiesen und Grillplätze.
- (2) Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen oder allgemein zugänglichen Plätze, an denen verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit bzw. auf denen Kinder bis 14 Jahre spielen können. Spielgeräte, die auch von älteren Nutzergruppen genutzt werden dürfen, sind durch Beschilderung besonders gekennzeichnet.
- (3) Sportplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen oder allgemein zugänglichen Plätze, die zur Sportausübung bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Bolzplätze, Finnenbahnen und Trendspielanlagen (wie zum Beispiel Skateanlagen, Anlagen für Outdoorfitness verschiedenster Art etc.). Sie sind als solche besonders gekennzeichnet.
- (4) Grillplätze im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Flächen, auf denen durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich das Grillen erlaubt ist.

§ 2 Öffnungszeiten

Soweit Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Flächen, Plätze und Anlagen nur zu bestimmten Stunden des Tages allgemein zugänglich sind, werden die Öffnungszeiten durch Anschlag an den Eingängen bekanntgegeben, wenn sie nicht ohnehin Regelungsgegenstand dieser Benutzungsordnung sind. Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Anlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 3 Benutzung und Verhalten

- (1) Sämtliche Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Flächen, Plätze und Anlagen, die dieser Benutzungsordnung zugrunde liegen, dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Jede über die Zweckbestimmung dieser Flächen, Plätze und Anlagen hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt Böblingen, vgl. § 10.
- (2) Die Benutzer der Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Flächen, Plätze und Anlagen dürfen deren Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.

§ 4 Benutzung von Sport-, Kinderspiel- und Grillplätzen

- (1) Kinderspiel-, und Grillplätze dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht benutzt und betreten werden.
- (2) Sportplätze dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht benutzt und betreten werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), unberührt. Bolzplätze und Trendsportanlagen sind keine Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 18. BImSchV.

§ 5

Ordnungsvorschriften für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

- (1) Pflanzflächen und entsprechend gekennzeichnete Flächen zu betreten,
- (2) Parkwege, Wiesen und Rasenflächen mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen) zu befahren oder diese dort abzustellen oder zu parken. Dies gilt insbesondere nicht für das Radfahren auf dafür ausgewiesenen Wegen, für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und andere Fahrzeuge mobilitätseingeschränkter Personen sowie für Kinderfahrzeuge und Sportgeräte (z.B. Skateboard oder Inline-Skates), wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
- (3) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
- (4) Pflanzen oder Pflanzenteile auszugraben, abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- (5) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen sowie Bäume zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- (6) Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung zu betreiben bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind die Anlagenzwecke zu beeinträchtigen,
- (7) außerhalb zugelassener Feuerstellen ein offenes Feuer zu machen oder außerhalb zugelassener Grillstellen zu grillen oder eigene Grillgeräte oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,
- (8) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
- (9) außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten,
- (10) Pavillons, Zelte, Biertischgarnituren oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
- (11) an Bäumen außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen Slacklines oder ähnliche Gegenstände (z.B. Seile, Netze, Kabel, Beleuchtung) anzubringen.
- (12)

§ 6

Verhalten auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen

- (1) Schulhöfe werden außerhalb des Schulbetriebs als öffentliche Kinderspielplätze zur Verfügung gestellt, sofern sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind. Für sie gelten daher außerhalb des Schulbetriebs die Vorschriften für Kinderspielplätze entsprechend.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Behältnissen aus Glas und Keramik untersagt, ausgenommen sind Behältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist Radfahren nicht erlaubt. Diese Regelung gilt nicht für Kinder in Begleitung von Aufsichtspersonen.
- (5) Das Rauchen ist auf Kinderspielplätzen verboten. Dies gilt für Schulhöfe entsprechend nur außerhalb des Schulbetriebes.
- (6) Kleinstmüll, insbesondere Zigarettenstummel sind auf Kinderspielplätzen nicht zu entsorgen. Im Übrigen sind Kleinstabfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 7

Verhalten auf Sportplätzen

- (1) Auf Sportplätzen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), unberührt. Bolzplätze und Trendspielanlagen sind keine Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 18. BImSchV.

§ 8

Verhalten auf Grillplätzen

Öffentliche Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt genutzt werden. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen. Der Grillplatz ist sauber zu hinterlassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Öffnungszeiten missachtet.
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Flächen, Plätze und Anlagen ihrer Natur und Zweckbestimmung zuwider benutzt.
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Flächen, Plätze und Anlagen oder deren Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert.
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Kinderspiel-, und Grillplätze innerhalb der angegebenen Zeiten benutzt
oder
betritt.
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Sportplätze innerhalb der angegebenen Zeiten benutzt oder betritt.
 6. in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - a) entgegen § 5 Nr. 1 Pflanzflächen und entsprechend gekennzeichnete Flächen betritt,
 - b) entgegen § 5 Nr. 2 Parkwege, Wiesen und Rasenflächen befährt oder Fahrzeuge abstellt oder parkt,
 - c) entgegen § 5 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 - d) entgegen § 5 Nr. 4 Pflanzen und Pflanzenteile ausgräbt, abreißt, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - e) entgegen § 5 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen sowie Bäume beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, verschmutzt oder entfernt,
 - f) entgegen § 5 Nr. 6 Waren und Dienste anbietet oder Werbung betreibt bzw. Menschenansammlungen herbeiführt, welche geeignet sind die Anlagenzwecke zu beeinträchtigen,

**Benutzungsordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungs-
Anlagen, Spielplätze und Schulhöfe, Sport- und Grillstätten**

105.32

- g) entgegen § 5 Nr. 7 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder außerhalb zugelassener Grillstellen grillt oder eigene Grillgeräte oder sonstige Kochgeräte benutzt,
- h) entgegen § 5 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
- i) entgegen § 5 Nr. 9 außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet,
- j) entgegen § 5 Nr. 10 Pavillons, Zelte, Biertischgarnituren oder andere transportable Unterkünfte aufstellt,
- k) entgegen § 5 Nr. 11 an Bäumen außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen Slacklines oder ähnliche Gegenstände (z.B. Seile, Netze, Kabel, Beleuchtung) anbringt.

7. auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen

- a) entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen oder Schulhöfen Behältnisse aus Glas und Keramik mitführt,
- b) entgegen § 6 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen oder Schulhöfen alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufhält,
- c) entgegen § 6 Abs. 4 auf Spielplätzen unerlaubt Rad fährt.
- d) entgegen § 6 Abs. 5 raucht,
- e) entgegen § 6 Abs. 6 Kleinstmüll entsorgt.

8. auf Sportplätzen entgegen § 7 Abs. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufhält.

9. entgegen § 8 öffentliche Grillplätze nutzt, Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt, Grillfeuer nicht löscht, Grillplätze nicht sauber hinterlässt oder außerhalb von Grillplätzen Feuer anzündet, unterhält oder Grillgeräte benutzt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500 Euro, geahndet werden.

§ 10 Ausnahmen sowie weitere Gesetze und Vorschriften

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung, denen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag hin von der Stadt Böblingen erteilt werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können das Tiefbau- und Grünflächenamt sowie das Amt für Jugend, Schule und Sport im Benehmen mit dem Bürger- und Ordnungsamt Ausnahmen zulassen. Die Bewilligung ist während der Benutzung mitzuführen und ggf. auf Verlangen den Beauftragten der Stadtverwaltung und der Polizei unverzüglich vorzuzeigen. Der durch eine Ausnahmebewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.
- (2) Im Übrigen bleibt die Polizeiverordnung der Stadt Böblingen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der jeweiligen Fassung unberührt.
- (3) Die Regelungen haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 22.07.2020 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) In der Fassung vom 24.07.2000 ([GBI. S. 582](#), ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 ([GBI. S. 259](#)) m.W.v. 13.05.2020 oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.